

# RS Vwgh 2002/9/26 2000/06/0070

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.09.2002

## Index

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Steiermark

L82000 Bauordnung

L82006 Bauordnung Steiermark

L85006 Straßen Steiermark

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §38;

BauG Stmk 1995 §5 Abs1 Z6;

BauRallg;

LStVwG Stmk 1964 §25 Abs6;

## Rechtssatz

§ 5 Abs. 1 Z. 6 Stmk BauG 1995 verlangt für einen für die Bebauung geeigneten Bauplatz, dass eine für den Verwendungszweck geeignete und rechtlich gesicherte Zufahrt von einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche besteht. Die Behörden haben im vorliegenden Verfahren zutreffend die Auffassung vertreten, dass im Falle der Verlegung einer Zufahrt auf einem Bauplatz mit einem bewilligten Gebäude die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Z. 6 Stmk BauG 1995 für die verfahrensgegenständliche, verlegte Zufahrt in gleicher Weise zutreffen müssen. Besteht für eine Zufahrtsstraße auch eine Bewilligungspflicht auf Grund eines anderen Materienngesetzes, ist das Vorliegen des Kriteriums einer rechtlich gesicherten Zufahrt in dieser Hinsicht nur dann zu bejahen, wenn diese andere Bewilligung rechtskräftig erteilt wurde. Hier: Für das Kriterium der rechtlich gesicherten Zufahrt spielt es daher im vorliegenden Fall eine Rolle, ob die Einmündung der geplanten verlegten Zufahrtsstraße in die öffentliche Straße gemäß § 25 Abs. 6 Stmk LStVwG 1964 bewilligungspflichtig ist (weitere Begründung im E).

## Schlagworte

Baubewilligung BauRallg6

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2000060070.X01

## Im RIS seit

21.11.2002

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)